



SRRJ 213.005

Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationsreglement für Schülerinnen und Schüler

Gestützt auf Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgek. VSG), Art. 16 Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgek. VVU), Art. 46 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2005 sowie in Ergänzung von Art. 17 und 18 der Schulordnung vom 8. Januar 2007 erlässt der Stadtrat Rapperswil-Jona folgendes Reglement:

I. Zweck und Allgemeines

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement für die städtischen Volksschulen regelt

- a) die Auflagen bei Abwesenheiten (Absenzen) infolge Krankheit oder Unfall;
- b) die Gewährung von Urlauben und Dispensationen für Schülerinnen und Schüler.

Art. 2

Verfahren

Urlaubs- und Dispensationsgesuche sind auf dem bei der Schulleitung und den Klassenlehrpersonen erhältlichen Formular schriftlich einzureichen.

II. Absenzenwesen

Art. 3

Absenzenkontrolle

¹ Der Schulrat regelt in Absprache mit den Schulleitungen den Vollzug des Absenzenwesens in der Volksschule.

² Die Schulleitung setzt in Absprache mit dem Schulteam die Art und Weise der Absenzenkontrolle in der Schuleinheit um.



Art. 4

Verpasster Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den aufgrund von Absenzen oder Urlaub verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist aufzuarbeiten.

Art. 5

Meldungspflicht

¹ Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson bis zum Beginn des Unterrichts über die nicht voraussehbare Absenz der Schülerin oder des Schülers zu orientieren.

² Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson bei den Erziehungsberechtigten.

³ Wenn keine Erklärung für die Absenz vorliegt, ist die Schulleitung zu informieren. Diese entscheidet über weitere Massnahmen.

Art. 6

Begründung der Absenz

¹ Absenzen von Schülerinnen und Schülern sind durch die Erziehungsberechtigten zu begründen. Übersteigt die Absenz wegen Krankheit oder Unfall drei Schultage, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

² Bei Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage informiert die zuständige Lehrperson die Schulleitung; diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

III. Unentschuldigte Absenzen

Art. 7

Zeugniseintrag

¹ Das Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen, trotz nicht bewilligtem Urlaub oder ohne eine zureichende Begründung (Entschuldigung) der Abwesenheit, führt zu unentschuldigten Absenzen.

² Unentschuldigte Absenzen sind im Zeugnis einzutragen (Art. 17 VVU).



Art. 8

Weitere Massnahmen

Für unentschuldigte Absenzen hat die Lehrperson ein dafür vorgesehenes Meldeformular auszufüllen und der Schulleitung abzugeben. Diese befindet über die zu treffenden Massnahmen.

IV. Gewährung von Urlauben

Art. 9

*Frei verfügbare
Schulhalbtage*

¹ Gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG können die Erziehungsberechtigten ein Kind für höchstens zwei Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht befreien (so genannte "Jokertage"). Die Halbtage können kumuliert und auch für Ferienverlängerungen eingesetzt werden. Sie sind nicht auf das folgende Schuljahr übertragbar.

² Die Klassenlehrperson ist schriftlich und mindestens 5 Kalendertage im Voraus über die Beanspruchung zu informieren.

Art. 10

Urlaub aus familiären oder persönlichen Gründen

Die Klassenlehrperson kann folgende Urlaubsgesuche bewilligen:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) Bei Teilnahme an der Hochzeit von Vater, Mutter, Geschwister oder nahestehenden Verwandten | 1 Tag |
| b) Bei einem Todesfall in der eigenen Familie | in gegenseitiger Absprache |
| c) Für die Teilnahme an der Bestattung/ Trauerfeier von nahestehenden Personen | max. 1 Tag |
| d) Für den Besuch von Berufsberatung, Arzt, Zahnarzt, Therapie usw. | gemäss Aufgebot |
| e) Je Schnupperlehre | gemäss Weisungen Kanton |



Art. 11

Weitere Urlaubsgründe

¹ Die zuständige Instanz kann aus folgenden Gründen Urlaub bewilligen:

- a) für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport
- b) für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten
- c) für hohe religiöse Feiertage
- d) zur Pflege familiärer Beziehungen, wenn dafür nachgewiesenermassen nicht die Schulferien in Anspruch genommen werden können
- e) bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsverantwortlichen
- f) für Ferienverlängerungen nur ausnahmsweise
- g) für Teilnahme an Wettbewerben oder Kursen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung.

² Urlaub nach lit. e) und f) wird nur gewährt, wenn das Gesuch rechtzeitig, in der Regel einen Monat vor dem gewünschten Urlaub eingereicht wird.

³ Bei Urlauben ist durch die Erziehungsverantwortlichen generell sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsstoff selbstständig erarbeiten oder im Ausland die Schule besuchen.

Art. 12

Urlaubsgesuche von Organisationen

¹ Wenn Organisationen oder Vereine für Kinder oder Jugendliche ein Gesuch um gemeinsame Beurlaubung einreichen, so ist dieses einen Monat im Voraus an die Schulverwaltung zu richten.

² Über diese Beurlaubung entscheidet die Schulleitungskonferenz (bis max. 1 Schulwoche) oder das Schulpräsidium (mehr als 1 Schulwoche).

³ Die Erziehungsberechtigten werden gleichzeitig wie die Gesuchsteller schriftlich über den Entscheid informiert.



V. Gewährung von Dispensationen

Art. 13

Begriff der Dispensationen

¹ Unter Dispensationen werden regelmässige oder wiederkehrende Freistellungen für einzelne oder mehrere Lektionen über eine längere oder kürzere Dauer zur Förderung besonderer Begabungen verstanden.

² Dispensationen können aus folgenden Gründen gewährt werden:

- a) für regelmässige sportliche Trainings,
- b) für künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Talentförderungen,
- c) für andere ähnliche Kurse mit schulischem Konnex.

³ Dispensationen werden analog bei besonderen persönlichen Verhältnissen oder ausserordentlichen Situationen wie Krankheit oder Unfall gehandhabt.

Art. 14

Voraussetzung seitens der Schülerinnen und Schüler

¹ Schülerinnen und Schüler müssen einen Leistungsausweis und einen ausgewiesenen hohen Zeitaufwand nachweisen. Die Erreichung des angestrebten Ziels muss von der durchführenden Organisation und allenfalls zugezogenen Fachleuten als realistisch eingeschätzt werden.

² Fehlt ein Leistungsausweis, kann eine Beurteilung oder Expertise einer Fachperson über ein vorhandenes Talent als Grundlage für die Entscheidungsfindung von der zuständigen Instanz verlangt werden.

Art. 15

Umfang der Dispensationen, Verhältnis zur TFO

¹ Unter Berücksichtigung der individuellen Lern- und Persönlichkeitssituation des einzelnen Schülers wird für maximal 3 Wochenstunden Dispens gewährt.

² Für Schüler, die in der Talentförderung Oberstufe (TFO) eingegliedert sind, gelten abschliessend die dafür bestehenden besonderen Regelungen.

³ Nicht am TFO-Programm beteiligte Schüler haben in geringerem Umfang Anspruch auf Dispensationen als am TFO-Programm beteiligte Schüler, wenn im entsprechenden Bereich ein Angebot besteht.



Art. 16

Voraussetzung seitens der Organisation

¹ Die Veranstaltungen müssen von anerkannten Organisationen, Institutionen oder Fachpersonen durchgeführt werden und für Kinder bzw. Jugendliche geeignet sein.

² Schule und beteiligte Organisation nehmen eine jährliche Standortbestimmung vor.

Art. 17

Aus anderen wichtigen Gründen

Dispensationen aus persönlichen Gründen und bei ausserordentlichen Situationen werden unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse gewährt.

Art. 18

Zeugniseintrag

Dispensationen werden im Zeugnis vermerkt, wenn die Voraussetzungen von Art. 17 VVU erfüllt sind.

VI. Gemeinsame Bestimmungen für Urlaube und Dispensationen

Art. 19

Gesuchseinreichung

¹ Gesuche für Urlaube und Dispensationen sind auf dem offiziellen Formular möglichst früh, in der Regel einen Monat vor dem gewünschten Termin einzureichen.

² Verzögerungen aufgrund von fehlenden Unterlagen und dergleichen sind von den Gesuchstellern zu verantworten.

Art. 20

Längere Urlaube und Dispensationen

¹ Vor der Erteilung wiederkehrender und längerer Urlaube oder Dispensationen kann die Bewilligungsinstanz bei einer anerkannten Fachperson eine Beratung über eine spezialisierte Beschulung verlangen, welche der Förderung der vorhandenen Talente besser entspricht.

² Dies kann sinngemäss auch durchgeführt werden, wenn während eines gewährten Urlaubs oder einer Dispens Zweifel über den Erfolg auftreten sowie wenn die schulischen Leistungen oder das Verhalten im Schulbetrieb unbefriedigend werden.



Art. 21

Auflagen bei Talenturlaub und -dispensationen

¹ Die Bewilligungsinstanz ist über die Erreichung angestrebter Ziele zu orientieren.

² Es ist semesterweise eine Teilnahmebestätigung vorzulegen.

³ Ist eine Teilnahme an der Veranstaltung wegen Verletzung oder vergleichbarer Verhinderung nicht möglich oder fallen die Veranstaltungen aus, ist die Schule zu besuchen.

Art. 22

Bewilligungsinstanz

¹ Für die Erteilung von Urlauben oder Dispensationen gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

a) Urlaubsbewilligungen:

- | | |
|---|-------------------|
| - bis 2 Schulhalbtage ohne Ferienverlängerungen | Klassenlehrperson |
| - bis 18 Schulhalbtage inkl. Ferienverlängerungen | Schulleitung |
| - über 18 Schulhalbtage inkl. Ferienverlängerungen | Schulpräsidium |

b) Dispensationsbewilligungen:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| - bis 3 Wochenlektionen | Schulleitung |
|-------------------------|--------------|

² Für die Erteilung von Bewilligungen für Schüler, die im TFO-Programm integriert sind, ist vor dem Entscheid immer eine Stellungnahme der Steuergruppe TFO einzuholen.

Art. 23

Bewilligungsentzug

Eine Urlaubs- oder Dispensationsbewilligung kann von der Bewilligungsinstanz jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Auflagen nicht eingehalten werden.



VII. Genehmigung und Inkraftsetzung

Art. 24

*Fakultatives
Referendum*

Dieses Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationsreglement für Schülerinnen und Schüler untersteht dem fakultativen Referendum¹.

Art. 24

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt per 1. August 2012 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird das Absenzen und Urlaubsreglement vom 21. April 2007 aufgehoben.

Rapperswil-Jona, 19. März 2012

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

Erich Zoller
Stadtpräsident

Andreas Strahm
Stadtschreiber

¹ Öffentlich aufgelegt vom 16. Mai bis 25. Juni 2012